

2. Änderung der Förderrichtlinie zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Leinatal

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKitaG und § 11 der Gebührensatzung der Gemeinde Leinatal, Beschluss Nr. 44 vom 08.07.2015 wird in dieser Förderrichtlinie geregelt, dass die festgesetzten Elternbeiträge sozial gestaffelt nach dem jährlichen Bruttofamilieneinkommen der Eltern von der Gemeinde Leinatal bezuschusst werden können.

Die Staffelung berücksichtigt neben dem jährlichen Bruttofamilieneinkommen die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung unserer Gemeinde besuchen und den Betreuungsumfang. Der Zuschuss erfolgt, soweit der Elternbeitrag nicht bereits durch Dritte beglichen wird, vgl. § 10 der Gebührensatzung der Gemeinde Leinatal.

Zuwendungsberechtigte sind Erziehungsberechtigte gemäß § 3 der Gebührensatzung, deren Kinder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Leinatal haben und eine gemeindliche Einrichtung in der Gemeinde Leinatal besuchen. Diese Zuwendung ist ein freiwilliger Zuschuss der Gemeinde Leinatal. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe oder Dauer der Zahlung besteht nicht.

Festlegung des Zuschusses, Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Leinatal gewährt auf Antrag einen Zuschuss zum Elternbeitrag (Anlage der Gebührensatzung), wenn die Voraussetzungen der Staffelung gemäß Anlagen 1 bis 3 nach dieser Förderrichtlinie erfüllt sind. Die gewährten Zuschüsse gelten längstens 12 Monate und werden nach Prüfung jährlich mit dem Haushalt für das Folgejahr neu beschlossen. Ändern sich die Fördersätze, erhalten die Zuwendungsempfänger einen neuen Zuwendungsbescheid.
- (2) Die Höhe des Zuschusses der Gemeinde Leinatal bemisst sich nach dem jährlichen Bruttojahreseinkommen der Eltern bzw. des Elternteils mit dem das Kind in einem Haushalt lebt und dem Betreuungsumfang.
Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils insoweit unberücksichtigt, als dieser nachweislich seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in Form von Barzahlungen entsprechend der Unterhaltstabelle des Thüringer Oberlandesgerichts nachkommt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt, sowie die Unterhaltszahlung des getrennt lebenden Elternteils, die an die Stelle des tatsächlichen Einkommens dieses Elternteils tritt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.
- (4) Als Einkommen gelten auch, soweit nicht schon in Punkt 3 erfasst, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatz-einkommen. Als Einkommen des Kindes gelten Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages (300 €) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

- (5) Maßgebend ist grundsätzlich das Bruttojahreseinkommen des dem jeweiligen Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen.
Die Gemeinde Leinatal behält sich das Recht vor, zur Prüfung des Einkommens den Einkommenssteuerbescheid einzufordern. Bei Nichtvorlage der zu erbringenden Unterlagen entfällt die Anspruchsgrundlage.
- (6) Falsche und vorsätzlich verschwiegene Angaben von erheblicher Tatsache im Sinne des § 263 StGB sind strafbar und werden verfolgt. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse werden verzinst zurückgefordert.
- (7) Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeinde Leinatal unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.
- (8) Die Zuschusshöhe über den Anspruch wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Zuschusses maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Zuschuss erhoben werden.
- (9) Die Anerkennung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen. Es wird keine Rückwirkung gewährt.
- (10) Die Zuwendungsempfänger reichen unaufgefordert alle unter Punkt 3 bis 6 aufgeführten zutreffenden Unterlagen zum Jahresende bzw. im Januar für das abgelaufene Jahr ein. Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird der Zuschuss durch Bescheid aufgehoben.
- (11) Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

Anlage 1-3

Staffelung der Gebühren nach Einkommen, der Anzahl der Kinder und Betreuungszeit (ganztags und halbtags)

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Förderrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Leinatal, den 28.11.2017

Oßwald
Bürgermeister